



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion 2023-GC-48

Beseitigung von Benachteiligungen von Patchwork-Familien in Bezug auf Familienzulagen

Urheber/in:	Kubski Grégoire / Rey Alizée
Anzahl Mitunterzeichner/innen:	0
Einreichung:	21.02.2023
Begründung:	21.02.2023
Überweisung an den Staatsrat:	22.02.2023
Antwort des Staatsrats:	30.01.2024

I. Zusammenfassung der Motion

In ihrer am 21. Februar 2023 eingereichten und begründeten Motion heben die Motionärin und der Motionär hervor, dass der gesetzliche Rahmen für die Familienzulagen der Realität der Patchwork-Familien nicht gerecht wird.

Der ab dem dritten Kind gewährte Zuschlag von 20 Franken pro Kind wird auf der Grundlage des Anspruchsberechtigten und nicht des Haushalts gewährt. Dies benachteiligt nach Ansicht der Motionärin und des Motionärs Patchwork-Familien, die im gleichen Haushalt leben. Als Beispiel führen die Motionärin und der Motionär einen Haushalt mit Vater, Mutter, zwei Kindern aus der ersten Beziehung der Mutter und zwei weiteren gemeinsamen Kindern an. Ob der Zuschlag von 20 Franken gewährt wird, hängt davon ab, wer anspruchsberechtigt ist. Die Motionärin und der Motionär weisen darauf hin, dass andere Kantone wie Waadt, Genf und Wallis ihre Gesetzgebung bereits angepasst haben. So werden neue Familienformen berücksichtigt und Patchwork-Familien nicht diskriminiert.

Die Motionärin und der Motionär fordern deshalb den Staatsrat auf, das FZG anzupassen, sodass der gemeinsame Haushalt von Patchwork-Familien berücksichtigt wird. Ebenso soll der Zuschlag gewährt werden, wenn jeder Elternteil für einen Teil der Kinder gemäss Artikel 7 FZG gesondert anspruchsberechtigt ist.

II. Antwort des Staatsrats

1. System der Familienzulagen

Der Staatsrat weist einleitend darauf hin, dass das Thema Familienzulagen komplex ist, da sie sowohl durch die Bundesgesetzgebung (Bundesgesetz über die Familienzulagen [FamZG], SR 836.2) als auch durch die kantonale Gesetzgebung (Gesetz über die Familienzulagen [FZG], SGF 836.1) geregelt werden und mehrere Stellen betreffen. Die Zulagen werden von den Arbeitgebern finanziert und die Gesuche werden von den Ausgleichskassen bearbeitet, denen die Arbeitgeber angeschlossen sind. Für den Kanton Freiburg bedeutet dies mehr als 50 Ausgleichskassen, wobei die

ausserkantonalen Ausgleichskassen, die Leistungen für im Kanton wohnhafte Kinder ausrichten, nicht mitgerechnet sind.

Der Staatsrat hält es für angebracht, die Frage nach einer besseren Berücksichtigung der Realität der Patchwork-Familien hinsichtlich Familienzulagen aufzuwerfen. Der Wechsel vom Kriterium des Anspruchsberechtigten für die Gewährung des Zuschlags ab dem dritten Kind hin zum Kriterium des Haushalts ist jedoch keine angemessene Lösung. Diese Ansicht vertritt auch die Vereinigung der Freiburgischen Ausgleichskassen für Familienzulagen (FEDAF), der die Motion zur Stellungnahme unterbreitet wurde.

Wenn alle Kassen von Amtes wegen feststellen müssten, ob mehr als zwei Kinder in einem Haushalt leben, müssten sie neu für jeden Antrag eine Bestätigung der Einwohnerkontrolle der Gemeinde verlangen und prüfen. Zurzeit verfügen die Kassen über keine Informationen über die genaue Zusammensetzung der Haushalte, da dies keinen Einfluss auf die Ausrichtung der Zulagen hat. Die Bestätigung der Haushaltszusammensetzung für rund 60 000 Kinder und junge Erwachsene, für die ein Anspruch auf Familienzulagen besteht, würde für die Gemeinden einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeuten.

Darüber hinaus gibt die Bundesgesetzgebung einen allgemeinen Rahmen vor, von dem nicht abgewichen werden kann. Das Gesetz bestimmt insbesondere, wer einen Anspruch auf Familienzulagen geltend machen kann (Art. 4 FamZG). Sind mehrere Personen für das gleiche Kind anspruchsberechtigt, regelt das Gesetz wer prioritär Anspruch hat (Art. 7 FamZG), wobei nur eine Zulage der gleichen Art ausgerichtet werden kann (Art. 6 FamZG). Selbst wenn die Motion angenommen würde und der Zuschlag ab dem dritten Kind nach dem Kriterium des Haushalts und nicht der anspruchsberechtigten Person ausgerichtet würde, gäbe es weiterhin Patchwork-Familien mit mehreren verschiedenen prioritär anspruchsberechtigten Personen. Einige dieser Anspruchsberechtigten könnten sogar ausserhalb des Haushalts oder des Kantons wohnen und verschiedenen Ausgleichskassen angeschlossen sein.

Diese Ausweitung des Kreises der Anspruchsberechtigten würde insbesondere unverheiratete Paare betreffen, da Artikel 4 des Bundesgesetzes den Anspruch auf Zulagen nur für den/die Ehepartner/in der anspruchsberechtigten Person und nicht für den/die Konkubinatspartner/in vorsieht. Insbesondere in Bezug auf das Konkubinat müsste geklärt werden, ob der Zuschlag – wie in anderen Bereichen der sozialen Sicherheit – ab fünf Jahren des Zusammenlebens ausgerichtet würde.

Folglich wären die relevanten Informationen bei Haushalten mit drei oder mehr Kindern und verschiedenen prioritär Anspruchsberechtigten womöglich getrennt und auf mehrere Dossiers bei verschiedenen Ausgleichskassen verteilt. Keine Ausgleichskasse hätte alle Informationen zu einem Haushalt. Darüber hinaus kann sich im Laufe der Zeit ändern, wer prioritär für ein Kind anspruchsberechtigt ist, z. B. aufgrund der beruflichen oder ehelichen Situation der Eltern, infolge einer Änderung der elterlichen Sorge oder der Obhut. Dies würde insbesondere bei Patchwork-Familien die Bearbeitung des Dossiers erschweren.

So müsste die Ausrichtung der Zulagen nach Regeln erfolgen, die festlegen, welche Kinder den Zuschlag auslösen. Der Aufwand für die Koordination und Anweisung im Verhältnis zum Betrag wäre hoch. Dies würde die Bearbeitungszeit und die Verwaltungskosten für ein Gesuch erheblich erhöhen und die zusätzlichen Kosten müssten von den Arbeitgebern getragen werden.

Im Übrigen kann die in der Motion geforderte Änderung nie alle Benachteiligungen ausschliessen. So könnte z. B. eine ausserkantonale Ausgleichskasse der ihr angehörenden prioritär anspruchsberechtigten Person Leistungen ausrichten, ohne die Haushaltszusammensetzung zu berücksichtigen.

Der Staatsrat betont, dass die grosse Mehrheit der Schweizer Kantone diese Problematik nicht kennt, da sie keinen Zuschlag ab dem dritten Kind vorsehen. Er weist auch darauf hin, dass die wenigen Westschweizer Kantone, die einen Zuschlag ausrichten und ihre Gesetzgebung im Sinne der Motion angepasst haben, nicht alle Fälle abdecken können. Einige Kantone verlangen ein ausdrückliches Gesuch der betroffenen Familie. Dies führt wiederum zu einer Ungleichbehandlung, da nur ein Teil der Anspruchsberechtigten von dieser Möglichkeit Kenntnis hat und tatsächlich ein solches Gesuch stellt.

Aus all diesen Gründen ist der Staatsrat der Ansicht, dass es nicht möglich ist, die Problematik der Patchwork-Familien mit der in der Motion vorgeschlagenen Änderung vollständig zu lösen.

Der Staatsrat schlägt deshalb dem Grossen Rat vor, die Motion abzulehnen.